



Zahl: B-2019-1039-00239

Gegenstand: Zubau zum bestehendem Wohnhaus Pirkhof 53

Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmten Adressatenkreis

Baubehörde St. Stefan ob Stainz

**Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom **16.12.2019** hat/haben **Josef Freisinger, 8511 Sankt Stefan ob Stainz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zubau zum bestehendem Wohnhaus Pirkhof 53** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr.: **66**, EZ: **61232/00068**, KG: **61232**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein ~~von Amts wegen~~ /auf Antrag / für

Donnerstag, dem 06.02.2020,

mit Beginn um ca. 13:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung vor Ort.

Verhandlungsleiter: Mag. Markus Rainer

Sachverständige: BM DDipl.-Ing. Hans Georg Leitinger
Rauchfangkehrermeister Erich Herbst

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann

abgesehen werden, wenn es sich beim Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person handelt oder wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit erheben.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden (diese sind Mo., Di., Do. und Fr. von 7.30 bis 12.00 Uhr – Mittwoch kein Parteienverkehr) beim Bauamt der Gemeinde St. Stefan ob Stainz 21, zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Stefan ob Stainz sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: www.st-stefan-stainz.gv.at unter <http://www.st-stefan-stainz.gv.at/gemeinde/amtstafel/> kundgemacht wurde.

An das Gemeindeamt St. Stefan ob Stainz mit dem Ersuchen,

A. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel durch volle 2 Wochen hindurch/bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – rückzuübermitteln,

B. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

die gegenständliche Kundmachung unter der Internetadresse der Behörde bis zum Tag der Verhandlung unter <http://www.st-stefan-stainz.gv.at/gemeinde/amtstafel/> zu veröffentlichen

Der Bürgermeister

Angeschlagen am

Stephan Oswald

Abgenommen am